

Finanzordnung

des

Neusser Eishockey Verein e. V.



Gültig ab: 01.01.2026

1. Diese **Beitragsordnung** ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt Höhe und Art der Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Sonderzahlungen/Umlagen und bezieht sich insbesondere auf § 8 der Satzung. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge.

2. Beiträge / Gebühren

Vereinsangestellte, Trainer, ehrenamtliche Helfer und Ehrenmitglieder sind in dieser Funktion von sämtlichen Zahlungen befreit. Spieler der 1. Mannschaft sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren befreit.

Aufnahmegebühren*	€-Beträge	Fälligkeit
je 1. Familienmitglied	50,00€	sofort bei Eintritt
je 2. Familienmitglied	Beitragsfrei	sofort bei Eintritt

*)bei einer Kündigungsrücknahme kann der Verein je nach Aufwand eine erneute verminderte Aufnahmegebühr in Höhe von 30,00 € verlangen.

Mitgliedsbeiträge	€-Beträge	Fälligkeit
Aktive Mitglieder (U7 – 1B)	450,00€	je 50% 01.01. u. 01.07.
Aktive Mitglieder 1. Mannschaft	Beitragsfrei	
Aktive Mitglieder Albatrosse/1C	200,00€	je 50% 01.01. u. 01.07.
Passive Mitglieder/Fan-Mitglieder	100,00€	je 50% 01.01. u. 01.07.
Schiedsrichter	Beitragsfrei	
Sanitätsumlage	15€	je 50% 01.07. u. 01.01.

Wenn aus einer Familie mindestens zwei Kinder im Bereich der aktiven Mitglieder (U7 bis 1B) im Verein spielen, reduziert sich für ein Kind der Mitgliedsbeitrag auf **250,00€** je 50% fällig zum 01.07. und 01.01. eines jeden Jahres.

Schiedsrichter zahlen ihren Lehrgänge/Fortbildung selber.

Die Fahrtkosten zu den Auswärtsspielen werden von jeder Mannschaft selbst aufgebracht.

3. Zahlbarstellung / Zahlungsvereinbarung

Jahresbeiträge, Entgelte und Umlagen sind wie angegeben je zum Stichtag für das beginnende Geschäftsjahr zahlbar, spätestens aber mit Rechnungsstellung, auch bei Aufnahme im laufenden Jahr. Beiträge werden grundsätzlich per Lastschrift vom Verein eingezogen. Wird der Beitrag zurückgebucht oder nicht pünktlich entrichtet, so wird je eine Mahngebühr von **€ 10,00** erhoben. Nach der zweiten Mahnung wird das gerichtliche Mahnverfahren (Mahnbescheid bis Zwangsvollstreckung) eingeleitet. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des

Zahlungspflichtigen. Während eines Mahnverfahrens ist das Mitglied nicht spielberechtigt. (Der Spielerpass wird eingezogen.)

4. Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Mitglieder zu einer Umlage herangezogen werden können. Die Höhe der Umlage darf nicht mehr als die Hälfte des Jahresgrundbetrages betragen. Die Pflicht zur Leistung der Umlage kann im Geschäftsjahr nur einmal auferlegt werden.
5. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung befreit.